

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 2/11 S

L 15 P 48/11 RG (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 P 48/10 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger, Beschwerdeführer
und Antragsteller,

g e g e n

BARMER GEK - Pflegekasse,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. November 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

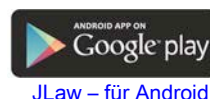
Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 11. Oktober 2011 - L 15 P 48/11 RG -
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-
Bremen vom 11. Oktober 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit Schreiben vom 7.11.2011, beim BSG eingegangen am 10.11.2011, Beschwerde gegen den Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom 11.10.2011 eingelegt und Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwaltes beantragt. Mit dieser Entscheidung hatte das LSG die zugleich mit der PKH-Beschwerde eingelegte Anhörungsrüge des Klägers gegen den PKH ablehnenden Beschluss des SG Lüneburg vom 8.6.2011 verworfen.
- 2 Dem PKH-Antrag des Klägers ist nicht stattzugeben, weil die Rechtsverfolgung vor dem BSG keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO).
- 3 Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Darauf ist der Kläger auch zutreffend in dem angegriffenen Beschluss hingewiesen worden.
- 4 Die vom Kläger persönlich angebrachte Beschwerde ist auch deshalb unzulässig, weil Rechtsmittel beim BSG wirksam nur von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden können (§ 73 Abs 4 SGG).
- 5 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 3 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

